

Anstehende Fristen und Meldepflichten für die Wirtschaft

Unternehmen unterliegen zahlreichen Melde-, Prüf-, Anzeige- oder Registrierungspflichten in den unterschiedlichsten Rechtgebieten. In der Regel sind diese Informationspflichten an Fristen oder Termine gebunden. Werden sie nicht eingehalten, können Steuer-, Beitrags- oder Gebührenerstattungen ausfallen, hohe Bußgelder verhängt werden oder Anlagenzulassungen erlöschen. Die Erfüllung der Informationspflichten beruht in der Regel auf komplexeren Vorarbeiten im Betrieb. Teilweise müssen Sachverständige, Zertifizierer, Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden. In der Zeit der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus werden viele Unternehmen ihre Informationspflichten deshalb nicht einhalten können.

Wenn Sie Fristen wegen fehlender Unterlagen oder Bestätigungen nicht einhalten können, informieren Sie die entsprechende Stelle schriftlich (E-Mail und ggf. Einwurfeinschreiben) über die Verzögerung. Begründen Sie die Verzögerung und bitten Sie um Aufschub. Alternativ sollte ein Antrag auch unvollständig eingereicht werden und auf die fehlenden Unterlagen bzw. auf Schätzungen hingewiesen werden. Unvollständige Angaben und Schätzungen sollten Sie begründen.

Besonders gravierend können die Auswirkungen des Ausfalls der Vergütung oder Befreiung bestimmter Steuer-, Ausgleichs- oder Fördergelder sein. Hiervon hängt in vielen Fällen - auch ohne die zusätzliche Belastung durch die Corona-Krisen – das Überleben vieler Unternehmen ab. Zu diesen Zahlungen gehören neben den steuerlichen Abgaben auch die EEG-Umlage oder die Zahlung von Fördergeldern (bspw. KWK-Förderung). Wir schätzen, dass sich diese Zahlungen insgesamt auf mehr als 30 Milliarden Euro belaufen.

Um die Konsequenzen der durch die Corona-Epidemie versäumten Informationspflichten zu mildern, sollte die Bundesregierung mit den Ländern eine Allgemeinverfügung zur generellen Nichtanwendung oder Verschiebung der Fristen für Informations- und Meldepflichten von Unternehmen beschließen. So lange dieses jedoch nicht gesichert ist, sollten die Fristen möglichst eingehalten werden.

Die Veröffentlichung von Informationen ist ein Service der IHK-Organisation für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Fristen im Energie- und Umweltbereich

1. Antragsfristen mit fixem Datum (chronologisch)

Wann?	Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
31. März	Meldefrist für Strommenge des vergangenen Jahres mit WP-Testat für die reduzierte §19 StromNEV-Umlage bei den Netzbetreibern	Verlust der reduzierten Umlage für 2019, je nach Netzbetreiber volle Umlage 2020, zumindest zunächst	G	Nein
31. März	Einreichung des Emissionsberichts 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ¹ nach §5 TEHG, Bericht muss vor Einreichung durch Prüfstelle verifiziert und testiert werden	Kontosperrung nach § 29 TEHG (Anlagenbetreiber kann auf EU ETS-Zertifikate nicht mehr zugreifen, jedoch weiter seiner Abgabepflicht nachkommen) Schätzung der Emissionen durch DEHSt Bußgeld bis zu 500 000 Euro, bei Fahrlässigkeit bis zu 50 000	V	Ja
31. März	Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, müssen	Bußgeld		Ja

¹ Die DEHSt hat am 20. März [erklärt](#): „Sollten Fristen in Folge der derzeitigen außergewöhnlichen Situation im Einzelfall nachweislich nicht eingehalten werden, werden wir dieses im weiteren Vollzug des Europäischen Emissionshandels oder der Strompreiskompensation berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies im Einzelfall die Festsetzung einer Zahlungspflicht wegen einer Abgabepflichtverletzung oder die Verhängung von Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten, wenn die Pflichten nachweislich u.a. wegen der Erkrankung oder des Ausfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht rechtzeitig erfüllt wurden. Wir informieren Sie weiter, sobald die EU oder die Europäische Kommission Entscheidungen treffen.“

	die Abgabe der Online Erklärung nach § 8c Abs. 1 EDL-Gbis zum 31. März 2020 erledigen. Selbiges gilt auch für Unternehmen, die das Audit vor dem 26. November 2019 <u>begonnen</u> haben.			
31. März	Jahresbericht nach § 3 Abwasserverordnung	Nein	V	Nein
31. März	Unternehmen mit KWKG-Förderung für Selbstverbrauch für Anlagen > 50 kW: Erstellung einer Jahresabrechnung gemäß § 15 Abs (2) oder (3) KWKG 2017 für Bafa/Netzbetreiber	Verlust der Förderung 2019	G	Nein
30. April	EU ETS – Anlagenbetreiber müssen Emissionsberechtigungen für das abgelaufene Kalenderjahr bei der DEHSt abgeben	100 Euro pro fehlender Emissionsberechtigung und Pflicht zur Abgabe zum 1.1. des Folgejahrs (§ 30 Abs. 1 TEHG), Ausnahme: höhere Gewalt ²	V	Ja
30. April	Abgabefrist Mengenmitteilung nach § 27 Abs. 2 S. 4 ElektroG (Nachweis der Hersteller über zurückgenommene/ verwertete/ beseitigte Altgeräte)	Bußgeld gem. § 45 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 ElektroG bis zu 10.000 Euro	V	Ja
15. Mai	Abgabefrist für die Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG (Nachweis über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr vom Hersteller/ Vertreiber in Verkehr gebrachten Mengen von Verkaufs- und Umverpackungen)	Bußgeld gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 VerpackG bis zu 100.000 Euro	V	Nein
31. Mai	Meldefrist für weitergeleitete Strommenge an Dritte an die Übertragungsnetzbetreiber mit WP-Testat	Verlust der gesamten EEG-Privilegierung (Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstrom) möglich	G	Hinweis der Übertragungsnetzbetreiber, dass Testat 2021 nachgereicht werden kann

² Die DEHSt kann bei Vorliegen höherer Gewalt von einer Sanktionierung absehen. „Gründe höherer Gewalt sind nur Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom Betreiber auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber z. B. mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeiter.“

31. Mai	Begrenzung der KWK-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres beim Netzbetreiber	Volle KWKG-Umlage 2019	G	Nein
31. Mai	Begrenzung der Offshore-Umlage nach Vorlage eines BesAR-Bescheids mit WP-Testat für Strommengen des Vorjahres	Volle Offshore-Umlage 2019	G	Nein
31. Mai	Mitteilungspflicht geförderter KWK Anlagen gem. § 15 Abs. 2,3 KWKG	Verlust der Förderung	G	Nein
31. Mai	Mitteilung BesAR-Unternehmen an Übertragungsnetzbetreiber, wer sie 2019 beliefert hat	?	G	Nein
31. Mai	Diverse Meldungen Hauptzollamt: <ul style="list-style-type: none"> • Stromsteuerfrei entnommene Mengen 2019 (§9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG) • Stromsteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung für 2019 (§8 Abs. 4 StromStG) • Energiesteuerpflichtige Mengen bei jährlicher Anmeldung (§39 EnStG) 	Verlust der Steuerbefreiung	G	Nein
1. Juni	Antrag auf Strompreiskompensation bei der DEHSt für das Abrechnungsjahr 2019, mit WP- oder Buchprüfer-Bescheinigung, nach Maßgabe der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten des BMWi	Keine Strompreiskompensation für das Vorjahr (Antragsfrist ist Ausschlussfrist)	V	Ja
30. Juni	Abgabe der Unterlagen für die Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung 2021 beim Bafa	Volle EEG-Umlage 2021, volle KWK- und Offshore-Umlage 2021	G	Ja
30. Juni	Bei Auszahlung von Steuerentlastung ist für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes für das Vorjahr eine Anzeige/Erklärung abzugeben (EnSTransV)	Verlust der Steuerentlastung 2019	G	Ja

30. Juni	Frist für die Anzeige bei der BNetzA für Sondernetzentgelte nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3	Verlust des Sondernetzentgelts 2019	G	Nein
30. September	Anzeige für Inanspruchnahme des Sondernetzentgelts nach StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 bei der BNetzA	Verlust des Sondernetzentgelts 2021	G	Nein

2. Individuelle Fristen der Unternehmen

Was?	Konsequenzen	Gesetzliche Änderung (G) notwendig oder Allgemeinverfügung (V) ausreichend	Äußerung der Behörde/Institutionen dazu vorhanden?
Einhaltung der Realisierungsfristen für Windparks, PV-Anlagen und Biomasseanlagen bei Auktionen nach dem EEG.	Verlust der Förderzusage, Einbehaltung der Sicherheit (variiert nach Technologie) durch Bundesnetzagentur	G	Nein
Innovationsförderprojekte des Bundes: Einhaltung der Fristen für Leistungspakete seitens der Projektpartner als Bedingung für Auszahlung der Fördergelder	Projekte werden derzeit ausgesetzt/ unterbrochen. Was bedeutet dies für den Fluss der Fördergelder? Wie wird mit den für das Projekt angestellten Mitarbeitern bei Unternehmen und Forschungsinstituten verfahren?		
Sachverständigenprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (47 AwSV) betrifft ca. 50.000 Anlagen Prüfung i.d.R. 	Bis zu 10.000 € Bußgeld Verlust der Anerkennung als Annahmestellen, Rücknahmestellen,	V V	Nein (Jedoch Schreiben zu Vorgehen der Sachverständigen, vdTÜV) Nein

<ul style="list-style-type: none"> • Altfahrzeugverordnung (§ 5 Abs. 3) • Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 29a BImSchG) regelmäßig 	<p>Demontagebetriebe oder Schredderanlagen</p> <p>Bis zu 10.000 € Bußgeld</p>	V	Nein
Emissionserklärung § 27 BImSchG: Anlagenbetreiber müssen je nach Vorgabe der Behörden oder Anlagenart in regelmäßigen Abständen Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen machen.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Wiederkehrende Emissionsmessung § 28 BImSchG	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein
Emissionsjahresbericht, Ergebnisse aus anderen Emissions-messungen sowie die Anlagenüberwachung § 31, § 52a und 52 BImSchG.	Bis zu 10.000 € Bußgeld	V	Nein
Fortbildungsmaßnahmen für Betriebsbeauftragte oder Fachbetriebe (bspw. § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV, § 9 5. BImSchV, § 63 AwsV, § 64 WHG...)	Verlust der Fachkunde	V	Nein (Zu Abfallbeauftragte: LfU)
Wiederkehrende Überwachung von Feuerungsanlagen (Schornsteinfeger) § 15 1. BImSchV	Bis zu 50.000 € Bußgeld	V	Nein

Diverse Messungen, Überwachungen oder Berichtspflichten nach 2., 7., 11., 13., 17., 20., 25., 27., 28., 31., 42. und 44. BImSchV	In der Regel zwischen 10.000 und 50.000 Euro	V	Nein (Bsp. Zu Regelüberwachung 12. BImSchV LfU)
Jährlicher Bericht der Beauftragten: <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutzbeauftragte (§ 65 Abs 2 WHG) • Immissionsschutzbeauftragte (§ 54 Abs. 2 BImSchG) • Störfallbeauftragte (§ 58b Abs. 2 BImSchG) • Gefahrgutbeauftragte nach § 8 Abs. 5 GbV 	Keine Bis zu 50.000 Bußgeld	V	Nein
Überwachung nach § 4 AbwAG durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen	keine	V	Nein
Erklärung nach § 11 AbwAG	Bußgeld von 2.500	V	Nein
Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen nach § 8 Abs. 1 EDL-G (Nur "Nicht-KMU" oder über Bagatellschwelle) + ggf. Stichprobenkontrollen vom BAFA, ob der Pflicht nachgekommen wurde + Online-Erklärung für <u>alle</u> Unternehmen	Bußgeld von bis zu 50.000 Euro durch BAFA	V	Ja

innerhalb von zwei Monate nachdem Energieaudit hätte durchgeführt werden müssen			
EMAS Europäisches Umweltmanagementsystem, Fristen für Registrierungen: Den Registrierungsstellen (IHKs/HWks) sind jährlich durch die/den Umweltgutachter/in validierte Aktualisierungen bzw. Verlängerungen vorzulegen.	Verlust bzw. Aussetzen der EMAS-Registrierung	Nein. Die EMAS-Registrierungsstellen verlängern alle bis zum 30. Juni 2020 anstehenden Fristen auf Antrag um drei Monate.	Fristverlängerung in Abstimmung mit BMU und DAU Bonn GmbH beschlossen.
ISO-Managementsysteme: Fristen bei Überprüfungsaudits und Rezertifizierungen	Auslaufen der Zertifizierung	Nein. Fristen können um bis zu 6 Monate verschoben werden. Dies ist stets eine begründete Einzelfallentscheidung der Zertifizierungsstelle.	Empfehlung der DAkKS (Link: https://www.dakks.de/content/dakks-verabschiedet-ma%C3%9Fnahmenpaket-vorerst-keine-vor-ort-begutachtungen-mehr)
EU: REACH-Verordnung: Zulassungsanträge für Stoffe auf der Zulassungsliste (Anhang XIV)	Keine Verwendungsberechtigung für jeweilige Stoffe		nein
EU: RoHS-Richtlinie: Anträge auf Ausnahmen von Stoffverboten	Verwendungsverbot für jeweilige Stoffe		nein
Wechsel von nicht mehr geeichten Zählern für die Abrechnung bzw. Abgrenzung im Bereich Strom, Wärme und Wasser durch geeichte Zähler	Verlust der reduzierten EEG-Umlage bei BesAR und Eigenstromnutzung	V	Ja, Verschiebung der Eichung auf 30.06.2021